

Wegleitung zum Reglement  
über die Höhere Fachprüfung für:

Chemietechnologin  
Chemietechnologe

W04

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Zweck der Wegleitung .....	3
1.2	Berufsbild Chemietechnologe / Chemietechnologin .....	3
<b>2.</b>	<b>Informationen über die Zulassung zur Diplomprüfung</b> .....	<b>3</b>
2.1	Nachweis .....	3
2.2	Berufliche Praxis .....	4
2.3	Anmeldung .....	4
2.4	Gebühren .....	4
<b>3.</b>	<b>Modullernzielkontrollen (MLZK)</b> .....	<b>4</b>
3.1	Organisation und Durchführung .....	4
3.2	Zulassung .....	5
3.3	Anmeldung .....	5
3.4	Gebühren für die Modullernzielkontrollen .....	5
<b>4.</b>	<b>Modulbeschreibungen</b> .....	<b>5</b>
4.1	Vorbemerkungen .....	5
4.2	Modulübersicht .....	6
<b>5.</b>	<b>Diplomprüfung</b> .....	<b>7</b>
5.1	Durchführung der Diplomprüfung .....	7
5.2	Anmeldung .....	7
5.3	Terminübersicht .....	8
5.4	Prüfungsinhalte, Gestaltung der Diplomprüfung .....	9
5.5	Dauer .....	9
5.6	Hilfsmittel für die Diplomprüfung .....	9
<b>6.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
6.1	Bezugnahme auf das gültige Reglement .....	9
6.2	Inkrafttreten / Gültigkeit .....	9

## 1. Einleitung

### 1.1 Zweck der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung für den eidgenössischen Abschluss als Chemietechnologe / Chemietechnologin versteht sich als Ergänzung zum SCV Reglement. (Version R01)

Diese Wegleitung soll einerseits den Modulanbietern ergänzende Informationen zum Aufbau des Lehrgangs und zu den Stoffinhalten vermitteln, andererseits den Prüfungskandidaten eine sorgfältige und zielorientierte Prüfungsvorbereitung ermöglichen.

Die Wegleitung wird durch die QS-Kommission erlassen und kann jederzeit verändert und aktualisiert werden. Die jeweils aktuelle Fassung kann auf der Homepage [www.cp-technologie.ch](http://www.cp-technologie.ch) downgeloadet oder gegen Gebühr bei der SCV Infostelle bezogen werden.

### 1.2 Berufsbild Chemietechnologe / Chemietechnologin

Die Fähigkeiten des Chemietechnologen / der Chemietechnologin basieren auf einer fundierten chemisch-technischen Berufsausbildung und einer Berufserfahrung, gepaart mit spezifisch weiterentwickelten Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen.

#### Der Chemietechnologe / die Chemietechnologin kann:

- In kleineren, mittleren und grossen Unternehmen der chemisch/technischen Branche als Spezialist in vielseitigen Organisations- und Führungsaufgaben eingesetzt werden.
- Arbeits- und Projektteams leiten, als Moderator die Kommunikation fördern und Lösungsvorschläge/Ergebnisse erarbeiten sowie präsentieren.
- Prozesse, Regelkreise analysieren und Lösungen erarbeiten, bewerten, realisieren und anwenden.
- Notwendige Methoden und Instrumentarien den gestellten Anforderungen anpassen, anwenden und weiter vermitteln.
- Eigene Wissensdefizite erkennen, diese initiativ beseitigen und sich neue Fach- und Wissensgebiete einarbeiten.
- Als Spezialist schafft er Voraussetzungen, dass Prozessabläufe optimal realisiert werden können.
- Als Führungskraft fordert und fördert seine Mitarbeiter.

## 2. Informationen über die Zulassung zur Diplomprüfung

### 2.1 Nachweis

Die für die Zulassung zur Diplomprüfung geforderten Nachweise sind im Reglement ersichtlich. Modullernzielkontrollen sind nur von vom SCV auditierten Modulanbietern anerkannt.

Für Abklärungen in Zusammenhang mit Gleichwertigkeitsbeurteilungen und der geforderten Berufspraxis (z.B. ausländisches Fähigkeitszeugnis) ist das SBFI vormals BBT zuständig. Anträge sind schriftlich zu formulieren und mit den entsprechenden - vollständigen Unterlagen an das SBFI vormals BBT einzureichen.

© Schweizerischer Chemie- und Pharmaberufe Verband			Seite 3 von 9
Dateiname: Wegleitung_zum_Reglement_HFPC_CT.docx			
Ausgabe vom: 31.12.2008	Ersetzt Ausgabe vom: 12.03.2008	Version: W04	
E-Mail: <a href="mailto:qs-praesident@cp-technologie.ch">qs-praesident@cp-technologie.ch</a>			

Eine Gleichwertigkeitsbescheinigung bzw. Ablehnung wird durch das SBFi vormals BBT innert 2-6 Monaten ausgestellt. In Absprache mit dem SBFi vormals BBT kann die QSK in Ausnahmefällen die Gleichwertigkeitsprüfung übernehmen.

Informationen und Hilfestellung können via HFPC-Homepage [www.cp-technologie.ch](http://www.cp-technologie.ch) eingeholt werden.

## 2.2 Berufliche Praxis

Als Stichtag gilt das Datum des Anmeldeschlusses zur Diplomprüfung (siehe 5.3 Terminübersicht)

## 2.3 Anmeldung

Reglement und Wegleitung sowie Anmeldeformulare und Unterlagen zur Diplomprüfung können via Homepage [www.cp-technologie.ch](http://www.cp-technologie.ch) downgeloadet oder bei der Infostelle des SCV gegen eine Gebühr bezogen werden.

**SCV Infostelle**  
**Postfach 509**  
**4005 Basel**

Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt an die QSK. Die genaue Anmeldeadresse wird jeweils in der Prüfungsausschreibung und an der Infoveranstaltung (SCV) vor der jeweiligen Diplomprüfung publiziert. Nähere Angaben zur Diplomprüfung unter [www.cp-technologie.ch](http://www.cp-technologie.ch) oder bei [qs-praesident@cp-technologie.ch](mailto:qs-praesident@cp-technologie.ch)

Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor deren Durchführung ausgeschrieben. Die Anmeldung muss dem SCV mindestens 4 Monate vor der Prüfung vorliegen. Unvollständige Unterlagen haben eine Nichtzulassung des Kandidaten zur Folge.

Die Prüfung wird gemäss dem SCV Promotions- und Prüfungsreglement durchgeführt.

## 2.4 Gebühren

Die Prüfungsgebühr schliesst folgende Leistungen ein:

- Zulassungs- / Nachweisüberprüfungen
- Diplomprüfung
- Diplom (inkl. Registereintragung)

Die aktuelle Gebührenregelung kann via Homepage [www.cp-technologie.ch](http://www.cp-technologie.ch) downgeloadet oder bei der Infostelle des SCV gegen eine Gebühr bezogen werden.

Beschwerden (an das SBFi vormals BBT bzw. an die Rekurskommission des EVD) sind gebührenpflichtig. Auskünfte zu den Gebühren erteilt das SBFi vormals BBT.

## 3. Modullernzielkontrollen (MLZK)

### 3.1 Organisation und Durchführung

Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der MLZK liegt bei den autorisierten Modulanbietern. Eine Übersicht über die seitens des SCV autorisierten Modulanbieter kann via Homepage [www.cp-technologie.ch](http://www.cp-technologie.ch) downgeloadet oder bei der SCV Infostelle gegen Gebühr bezogen werden.

© Schweizerischer Chemie- und Pharmaberufe Verband			Seite 4 von 9
Dateiname: Wegleitung_zum_Reglement_HFPC_CT.docx			
Ausgabe vom: 31.12.2008	Ersetzt Ausgabe vom: 12.03.2008	Version: W04	
E-Mail: <a href="mailto:qs-praesident@cp-technologie.ch">qs-praesident@cp-technologie.ch</a>			

**3.2 Zulassung**

Die Zulassungsbedingungen zu den Modullernzielkontrollen legen die autorisierten Modulanbieter fest.

**3.3 Anmeldung**

Die Anmeldung hat bei den Modulanbietern gemäss den von ihnen festgelegten Fristen und Terminen zu erfolgen.

**3.4 Gebühren für die Modullernzielkontrollen**

Gemäss Angaben der Modulanbieter.

**3.5 Nachweis**

Die erfolgreiche Modullernzielkontrolle wird mit einem schriftlichen Modulzertifikat des SCV anerkannt.

**4. Modulbeschreibungen****4.1 Vorbemerkungen**

Die Modullernzielkontrollen umfassen taxonomiestufengerechte Aufgaben, welche die Lernziele und Stoffinhalte prüfen (vergleiche Ziffer 4.2 und Modulbeschreibungen)

Der Kandidat muss beweisen, dass er das erworbene Wissen verarbeitet hat und selbständig Zusammenhänge aufzeigen kann.

Es wird schriftlich und eventuell ergänzend mündlich geprüft. Die Modulanbieter sind verpflichtet, geplante MLZK dem SCV rechtzeitig zur vorgängigen Kontrolle zur Verfügung zu stellen.

#### 4.2 Modulübersicht

Die detaillierten Modulbeschreibungen mit den Modullernzielen sind im Anhang aufgeführt.

Modul <b>A:</b>	<b>Allgemeine anorganische und organische Chemie</b>
Modul <b>B:</b>	<b>Arbeitsmethodik und -Systematik</b>
Modul <b>C:</b>	<b>Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Giftgesetz</b>
Modul <b>D:</b>	<b>Mathematik / Statistische Techniken</b>
Modul <b>E:</b>	<b>Grundlagen Analytik und IPC</b>
Modul <b>F:</b>	<b>EDV / Office-Anwendungen (ECDL)</b>
Modul <b>G:</b>	<b>Prozesstechnik 1: Verfahrenstechnik</b>
Modul <b>H:</b>	<b>Mitarbeiterführung</b>
Modul <b>I:</b>	<b>Prozesstechnik 2: Prozessleittechnik (MSRT, SPS, PLS)</b>
Modul <b>K:</b>	<b>Grundlagen Biotechnologie</b>
Modul <b>L:</b>	<b>Qualitätsmanagement, Umweltmanagement</b>
Modul <b>M:</b>	<b>Vertrags- und Rechtslehre</b>
Modul <b>N:</b>	<b>Produktionsplanung und –Steuerung (PPS)</b>
Modul <b>O:</b>	<b>Betriebliches Rechnungswesen</b>
Modul <b>P:</b>	<b>Projektmanagement</b>
Modul <b>Q:</b>	<b>Englisch</b>

## 5. Diplomprüfung

### 5.1 Durchführung der Diplomprüfung

Die Prüfungen werden zeitlich und örtlich nach Bedarf durchgeführt.

Voraussetzung ist, dass mindestens 10 Kandidaten zugelassen sind. (Ausnahmen können durch die QSK beschlossen werden, sofern die Prüfung selbsttragend durchgeführt werden kann. Andernfalls Antragsstellung an den ZV SCV)

Bei der Zuteilung der Prüfungsorte wird – soweit möglich – der Wohnsitz des Kandidaten berücksichtigt. Jeder Kandidat hat Anspruch, in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch geprüft zu werden. Pro Amtssprache sind für die Durchführung einer Diplomprüfung mindestens 5 zugelassene Anmeldungen erforderlich.

Ausnahmen werden entsprechend der Aufwandsentschädigung gewährt.

### 5.2 Anmeldung

Die schriftliche Anmeldung hat fristgerecht und unter Verwendung des offiziellen Anmeldeformulars inklusive den geforderten Dokumenten an die QSK zu erfolgen.

Die Anmeldung beinhaltet:

- Eine lückenlose Zusammenstellung über die bisherige Berufliche Ausbildung und Praxis.
- Kopien der für die Zulassung erforderlichen Ausweise
- Kopien aller 16 SCV Modullernzertifikate (inklusive Englisch, ECDL)

Ausnahme: Maximal 2 noch laufende Module bei Aprentas, deren Prüfungen Ende Jahr bestanden sein müssen um definitiv an die Diplomprüfung zugelassen zu werden.

Bei Nichtbestehen dieser letzten 2 Lernzielkontrollen und einer eingereichten Anmeldung wird die definitive Zulassung zur Diplomprüfung nicht erteilt. Zudem wird eine Gebühr fällig. (siehe QS-Bestimmungen, Zusätze)

- Kopie des Ausweises Prozessfachmann Chemie SCV
- Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto
- Angabe der Prüfungssprache

**Von den 16 Modulen müssen alle erfolgreich bestanden sein oder durch eine vom SBFI vormals BBT ausgestellte Gleichwertigkeitsbescheinigung nachgewiesen werden.**

**Die abgelegten Modullernzielkontrollen dürfen nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen. Der Ausweis Prozessfachmann Chemie SCV ist unbeschränkt gültig. Damit verbunden entfällt die Gültigkeitsbeschränkung für die dazu notwendigen Modulzertifikate.**

Die Anmeldeunterlagen bleiben inklusive Beilagen bei den Prüfungsakten.

### 5.3 Terminübersicht

Im Zusammenhang mit der Diplomarbeit / -prüfung gilt folgender Zeitraster:

Termin	Aktivität	Verantwortlichkeit
min. 5 Monate vor Prüfung	Ausschreibung der Diplomprüfung	QS-Kommission
Mit der Anmeldung zur Prüfung	Schriftliche Eingabe zur Abklärung der Zulassung (Nachweis Berufspraxis etc. siehe 5.2)	Kandidat an SCV-Infostelle
4 Monate vor Prüfungsbeginn	Schriftliche Anmeldung zur Diplomarbeit / -prüfung	Kandidat an SCV-Infostelle
3 Monate vor Prüfungsbeginn	Nachweisüberprüfung, Zulassungsentscheid	QS-Kommission
Mindestens 8 Wochen vor Projektstart	Aufgebot zum Kick off (mit Expertenverzeichnis)	QS-Kommission
bis 8 Wochen vor der Diplomprüfung	Rückzug der Anmeldung möglich	Kandidat
Mindestens 6 Wochen vor Projektstart	Kick off Diplomarbeit, Eingabe des Projektantrages	QS-Kommission
min. 2 Wochen vor Diplomprüfung	Aufgebot zur Diplomprüfung	QS-Kommission
min. 10 Tage vor Prüfungsbeginn	Ausstandsbegehren gegen Experten	Kandidat, Präsident QS-Kommission
Dauer 12 Wochen	Freigabe des Projektantrages Projektstart, Erstellen der Diplomarbeit, Meilensteinsitzungen	Prüfungskandidaten
12 Wochen nach Projektstart	Abgabe der Diplomarbeit	Prüfungskandidaten / QS-Kommission
Spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit	Projektpräsentation, Fachgespräch	QS-Kommission
Spätestens 1 Monat nach Prüfungsdurchführung	Mitteilung über „bestanden“ / „nicht bestanden“	Prüfungskandidaten / QS-Kommission



#### 5.4 Prüfungsinhalte, Gestaltung der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus einer modulübergreifenden Abschlussarbeit, welche in 2 Prüfungsteile aufgeteilt wird. Details über die Prüfung und den Ablauf sind im Promotions-Prüfungsreglement Kapitel 2 geregelt.

#### 5.5 Dauer

Die Diplomprüfung setzt sich zusammen aus einer vom Prüfungskandidaten zu erstellenden Diplomarbeit und der Präsentation derselben mit anschliessendem Fachgespräch. Die Diplomarbeit muss vom Kandidaten innerhalb 12 Wochen mit einem dokumentierten Mindestaufwand von 150 Stunden erstellt werden.

Während der Dauer der Diplomarbeit werden die Kandidaten in Meilensteinsitzungen vor Ort von den Experten begleitet. Die Resultate dieser Sitzungen werden als Theorieteil von 3 – 6 Stunden bewertet.

Die Projektpräsentation dauert max. 15 Minuten für Einzelkandidaten und erhöht sich bei Teamarbeiten um jeweils 5 Minuten für jedes weitere Teammitglied.

Anschliessend an die Projektpräsentation findet zwischen Kandidaten und Prüfungsexperten ein Fachgespräch von mindestens 15 und maximal 90 Minuten statt.

#### 5.6 Hilfsmittel für die Diplomprüfung

Die Aufzählung der zugelassenen Hilfsmittel ist im Promotions- und Prüfungsreglement unter Punkt 2.3 aufgeführt.

### 6. Schlussbestimmungen

#### 6.1 Bezugnahme auf das gültige Reglement

Diese Wegleitung basiert auf dem gültigen Reglement Version R01

#### 6.2 Inkrafttreten / Gültigkeit

Die vorliegende Wegleitung tritt ab 31.12.2008 in Kraft.